

Therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Mit Beginn des Kalenderjahres 2004 tritt in Hessen eine Vereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Sozialministerium und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen in Kraft, die eine medizinisch-therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen langfristig und nachhaltig sichern kann. Damit wird der Förderort Schule zugleich als möglicher Behandlungsort unter Berücksichtigung festgelegter Voraussetzungen anerkannt. Nach langjähriger Diskussion über die Zuständigkeit sowie über die Notwendigkeit therapeutischer Maßnahmen in Schulen wird es zukünftig möglich sein, dass pädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen interdisziplinär zusammengeführt werden und ein qualitativ weiterentwickeltes ganzheitliches und individuelles Förder- und Behandlungskonzept für behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler entstehen kann. In diesem Sinne kann medizinische Therapie auch an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung einen positiven Beitrag im Rahmen des Gesundheitssystems leisten.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen aufgrund unterschiedlicher Krankheits- und Behinderungsbilder oftmals der langfristigen medizinisch-therapeutischen Hilfe. Insbesondere für schwer- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche schafft die medizinisch-therapeutische Versorgung und der Wissenstransfer der Therapeutinnen und Therapeuten nicht selten erst die Voraussetzung einer integrativen Teilhabe am schulischen Leben und ermöglicht Sonderpädagoginnen und –pädagogen den Zugang zur differenzierteren Diagnose von Entwicklungsstand und –möglichkeiten. Wert und Notwendigkeit von medizinisch-therapeutischen Angeboten am Förderort Schule sind in diesem Sinne unbestritten.

Interdisziplinarität zielt im Kontext auf vernetztes Arbeiten mit sonderpädagogischen und therapeutischen Kompetenzen und Qualitäten. Mit den vorliegenden „Übersichten über die interdisziplinären Leistungen bei der medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ liegt eine konkrete Beschreibung interdisziplinärer Tätigkeiten in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie vor. Dies ermöglicht niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, zugelassenen Fachdiensten und/oder Frühförderstellen, die auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung medizinisch-therapeutische Angebote in Schulen mit sonderpädagogischer Förderung vorhalten können, im Weiteren eine Zuordnung dieser Leistungen - je nach fachlicher Ausrichtung - entweder in die Zuständigkeit des Behandlungsrahmens der Gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Spalte A der beigefügten Übersichten zu den interdisziplinären Leistungen) oder qualitativ in die Zuständigkeit der schulischen Förderung (vgl. Spalte B der beigefügten Übersichten zu den interdisziplinären Leistungen).

Die Abrechnung erfolgt jeweils getrennt. Die Abgabe ärztlich verordneter medizinisch-therapeutischer Leistungen stellt stets die Grundlage und Voraussetzung zur Erbringung interdisziplinärer Leistungen im Sinne der Vereinbarung und deren Abrechnungsfähigkeit dar. Bei den Krankenkassen werden die Leistungen gemäß Spalte A der Übersichten über die Vergütung ärztlich verordneter medizinisch-thera-

peutischer Leistungen im Sinne des SGB V abgerechnet. Darüber hinaus dokumentieren Therapeutinnen und Therapeuten die interdisziplinären Leistungen, die vom Hessischen Kultusministerium getragen werden (Spalte B der Übersichten), auf einem gesonderten Abrechnungsbogen, damit abschließend eine pauschale Kostenerstattung von 7,10 € - bezogen auf eine einzelne Behandlung - erfolgen kann.

Die Abrechnung der pauschalen Kostenerstattung durch das Hessische Kultusministerium führt die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. in Marburg (HAGE) durch, die insgesamt die Bewirtschaftung, Koordination und Qualitätsentwicklung im Rahmen des Vorhabens für das Hessische Kultusministerium übernimmt. HAGE hat in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium bereits Kontakt zu den Sonderschulen (Förderschulen) in Hessen aufgenommen. Vorrangig sollen die medizinisch-therapeutischen Angebote durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten, zugelassene Fachdienste und/oder Frühförderstellen an den Sonderschulen (Förderschulen), die Förderort für schwer- und für mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler sind, wieder eingerichtet bzw. gestärkt werden. Schulen mit sonderpädagogischer Förderung, also auch Schulen mit gemeinsamem Unterricht, in denen durch ärztliche Verordnung bestätigter medizinisch-therapeutischer Bedarf für behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler besteht, wenden sich – wie in den „Fachlichen Handlungsanleitungen“ beschrieben – an HAGE.

Bei der Entwicklung eines medizinisch-therapeutischen Angebots in den o. a. Schulen bedarf es der Mithilfe aller Beteiligten. Die Schulen werden gebeten, das Vorhaben zu unterstützen und Kontakte zu niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, zu zugelassenen Fachdiensten und/oder Frühförderstellen in der Region aufzunehmen, damit diese die für die Behandlung am Ort Schule erforderliche Sondergenehmigung bei den Verbänden der Krankenkassen in Hessen beantragen können. Die Schulleitungen sind gehalten, die Zustimmung des jeweiligen Schulträgers zur Nutzung der schulischen Räume im Rahmen eines medizinisch-therapeutischen Angebots – falls dies noch nicht geschehen ist – einzuholen. Die Eltern werden über die Schule informiert und haben die Möglichkeit, dieses Angebot in der Schule für ihr Kind anzunehmen. Im Rahmen der Abwicklung der pauschalen Kostenerstattung für Therapeutinnen und Therapeuten sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. Die diesbezüglich notwendige Einverständniserklärung der Eltern (ein Vordruck geht den Schulen über die HAGE zu) verbleibt in den Akten der Schule.

Nähere Informationen und konkrete Hinweise lassen sich den „Allgemeinen Grundsätzen zur medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht“ sowie den „Fachlichen Handlungsanleitungen“ und den weiteren Anlagen entnehmen.

Anlagen